



3 Minuten für die Jungen.

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,
sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

In nur drei Minuten haben Sie diese Mitteilung gelesen. Sie vermittelt Ihnen einen kurzen, präzisen Überblick über ein kinder- bzw. jugendrelevantes Geschäft.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Wintersession 2023. *Sami Kanaan, EKKJ-Präsident*

Den Grundgedanken des Jugendstrafrechts bewahren

Mit dem Massnahmenpaket Sanktionenvollzug 22.071 («Strafgesetzbuch und Jugendstrafgesetz. Änderung») sollen Jugendliche, die sich ab 16 Jahren des Mordes strafbar gemacht haben, im Anschluss an die jugendstrafrechtliche Sanktion verwahrt werden können. Die EKKJ spricht sich gegen diese Verschärfung des Jugendstrafgesetzes aus, die im Widerspruch zum Grundgedanken des Jugendstrafrechts steht.

Die Einführung der Verwahrung für Jugendliche ist ein weiterer Schritt in Richtung einer Verschärfung des Jugendstrafrechts. Eine nach Ansicht der EKKJ falsche Richtung, die die Problematik schwerer Straftaten von Minderjährigen nicht lösen wird. Sie wird vielmehr das bestehende, fortschrittliche und bewährte Konzept gefährden, nämlich die sich noch in der Entwicklungsphase befindenden Jugendlichen positiv zu beeinflussen, um eine erneute Delinquenz zu verhindern.

Das Jugendstrafrecht unterscheidet sich ganz grundsätzlich vom Erwachsenenstrafrecht: Es orientiert sich

nicht an der ausgeübten Tat, sondern an den jugendlichen Täter/innen. Die Massnahme der Verwahrung ist für das Erwachsenenstrafrecht vorgesehen und steht im direkten Widerspruch zu diesem Leitgedanken.



Verwahrung steht im Widerspruch zum Grundgedanken des Jugendstrafrechts.

Delinquente Jugendliche sollen durch geeignete Massnahmen und Sanktionen wieder in die Gesellschaft integriert und von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden; dies ist der Leitgedanke des Jugendstrafrechts.¹ Entsprechend steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Jugendliche sind in ihrer Lebenseinstellung, Entwicklung und ihrem Verhalten noch nicht gefestigt. Dies ergibt die Möglichkeit, dass sie durch strafrechtliche Massnahmen und pädagogische Einflüsse, noch erreichbar und beeinflussbar sind. Die Jugendanwaltschaft entscheidet über die notwendigen Massnahmen unter Berücksichtigung der Lebensumstände und Bedürfnisse der Jugendlichen. Dieser Grundsatz kommt unabhängig von der Schwere der Straftat und der Gefährlichkeit des/der Jugendlichen zur Anwendung.

¹ Basler Kommentar StGB/JStG, 4. Auflage, 2019, Hug/Schläfli/Valär, Vor Art. 1 JStG N 9-10



Die Verwahrung ist ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit der Betroffenen, da es hier nicht mehr um die begangene Tat geht, für die sie bereits bestraft wurden, sondern um ein in der Zukunft liegendes Risiko einer erneuten Delinquenz. Die Verwahrung hat keine schuldausgleichende Funktion. Sie soll vielmehr die vom Täter/von der Täterin ausgehende (Rückfall-)Gefahr verringern. Deswegen und aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips braucht es für deren Anordnung eine zuverlässige Gefährlichkeitsprognose.



Gefährlichkeitsprognosen bei Jugendlichen sind aufgrund zahlreicher Einflussfaktoren schwierig.

Eine solche eindeutige Prognose ist jedoch bereits im Erwachsenenstrafrecht schwer zu stellen. Bei Jugendlichen, deren Entwicklung – insbesondere des Gehirns – noch bis zum 25. Altersjahr andauert, ist eine solche Prognose über deren allfälliges künftiges Verhalten nicht in einer für die Verwahrung notwendigen eindeutigen Art und Weise zu bewerkstelligen. Die Entwicklung während der Adoleszenz ist von körperlichen, psychischen und sozialen Veränderungen geprägt. Das macht die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei straffälligen Jugendlichen zu einer besonderen Herausforderung.² Neben einer allenfalls vorliegenden deliktrelevanten Störung und bereits hervortretenden Risikoeigenschaften in der Persönlichkeit der Jugendlichen haben eine Vielzahl von unsicheren Faktoren Einfluss auf das Rückfallrisiko, z.B. Familie, Umfeld, partnerschaftliche Beziehungen, Schul- und Ausbildungssituation. Das Deliktrisiko ist bei Jugendlichen somit stärker von situativen Faktoren abhängig als bei Erwachsenen.³

Gerade diese angesprochene Entwicklungsphase bildet die Grundlage und Quelle des Jugendstrafrechts. Sie steht in direktem Kontrast zum Gedanken hinter der Verwahrung. Insgesamt besteht also bei Jugendlichen ein erhöhtes Risiko einer Fehleinschätzung bzgl. der Prognose. Dabei ist ein Bezug auf das bisherige Legalverhalten der Betroffenen – wie dies bei

Prognoseverhalten üblich wäre – nicht möglich, da aufgrund des jugendlichen Alters ein solcher Vergleichszeitraum gerade fehlt bzw. nicht genügend aussagekräftig ist.

Die geplante Änderung bringt das System ins Wanken, das auf dem Grundgedanken basiert, dass Jugendliche mit den entsprechenden Hilfestellungen zurück auf den legalen Weg finden können. Die Möglichkeit, eine Verwahrung im Jugendstrafverfahren auszusprechen, würde voraussetzen, dass bei Jugendlichen eine Gefährlichkeitsprognose gestellt werden kann. Dies steht jedoch klar im Widerspruch zum Grundgedanken, dass sich Jugendliche durchaus noch in eine andere Richtung entwickeln können. Zudem stellt sich die Frage, ob eine positive Entwicklung für Jugendliche noch erstrebenswert ist, wenn ihnen eine Verwahrung droht. Aus diesen Gründen empfiehlt die EKKJ, am Grundgedanken des Jugendstrafrechts festzuhalten, und die geplante Einführung der Verwahrung für jugendliche Straftäter/innen abzulehnen.



Weitere Auskünfte

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ

Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Tel. +41 58 462 92 26

ekkj-cfej@bsv.admin.ch

www.ekkj.ch

² Marcel Aebi / Cornelia Bessler, Prognoseerstellung, in: Oliver Bilke-Hentsch / Kathrin Sevecke (Hrsg.) *Aggressivität, Impulsivität und Delinquenz, Von gesunden Aggressionen bis zur forensischen Psychiatrie bei Kindern und Jugendlichen*, Stuttgart 2017, 119 ff.

³ Marcel Aebi / Lorenz Imbach / Nicole Holderegger / Cornelia Bessler: Jugendstrafrechtliche Gutachten in der Schweiz, AJP/PJA 12/2018 S. 1461 ff.